

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

91. Verordnung vom 04.12.1815 publ. 07.12.1815

Durchmarsches zeitig zur Revision oder Decision an die Regierung eingesandt werden, welche hiernächst deren Bezahlung bewirkt. Da, wo Magazinlieferung eintritt, sind dieselben nach Einnahme und Ausgabe aufzustellen.

90) Cammer-Bekanntmachung vom 28. Novemb. publ. 7. Dec. 1815.

In Rücksicht der von verschiedenen Pächtern des Lumpensammelns erhobenen Beschwerden über Beeinträchtigung, wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwar jedem unbenommen ist, Lumpen in seinem Hause anzukaufen, daß aber das Transportiren derselben von Seiten derjenigen, die nicht Pächter sind, in unbedeutenden Quantitäten durch Fußgänger nicht gestattet werden kann, dasselbe daher nur auf Wagen und bey solchen Quantitäten, die nicht unter 100 Pfund schwer sind, geschehen darf.

Lumpensammeln.

91) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Decemb. publ. 7. Decemb. 1815.

Nachdem es sich in Folge der darüber angestellten Untersuchung ergeben hat, daß der bisher am Tage vor dem Burhaver Markt zum Seefelder-Schaart gehaltene Vormarkt im allgemeinen für nützlich zu er-

Markt zum Seefelder Schaart am Tage vor dem Burhaver Markt.

IV.

achten ist, so wird dessen Fortdauer hiemit
telst oberlich gestattet, und dieserhalben von
der Cammer im Einverständniß mit der
Herzoglichen Regierung nachstehendes den
Beykommenden zur Nachricht und Nach-
achtung öffentlich bekannt gemacht:

- 1) der Vormarkt zum Seefelder-Schaart
wird jährlich am Tage vor dem Burs-
haver Markt gehalten werden. Sollte
dieser jedoch auf einen Sonntag oder
Montag fallen, so ist er, um die Feyer
des Sonntags nicht zu stören, auf
den folgenden Dienstag zu verlegen,
der gedachte Vormarkt aber am Mon-
tage zu halten.
- 2) Wird derselbe lediglich auf hölzerne
Waaren beschränkt; der Verkauf aller
andern Waaren aber ist und bleibt
bey Strafe der Confiscation derselben
verboten.
- 3) Alles Aufschlagen von Buden wird
bey Vermeidung polizeylicher Brüche
untersagt, und es darf zur Nachtzeit
überall nicht getanzt und ausgeschenkt
werden.
- 4) Soll der Vormarkt gleich nach Son-
nenuntergang aufgehoben seyn.